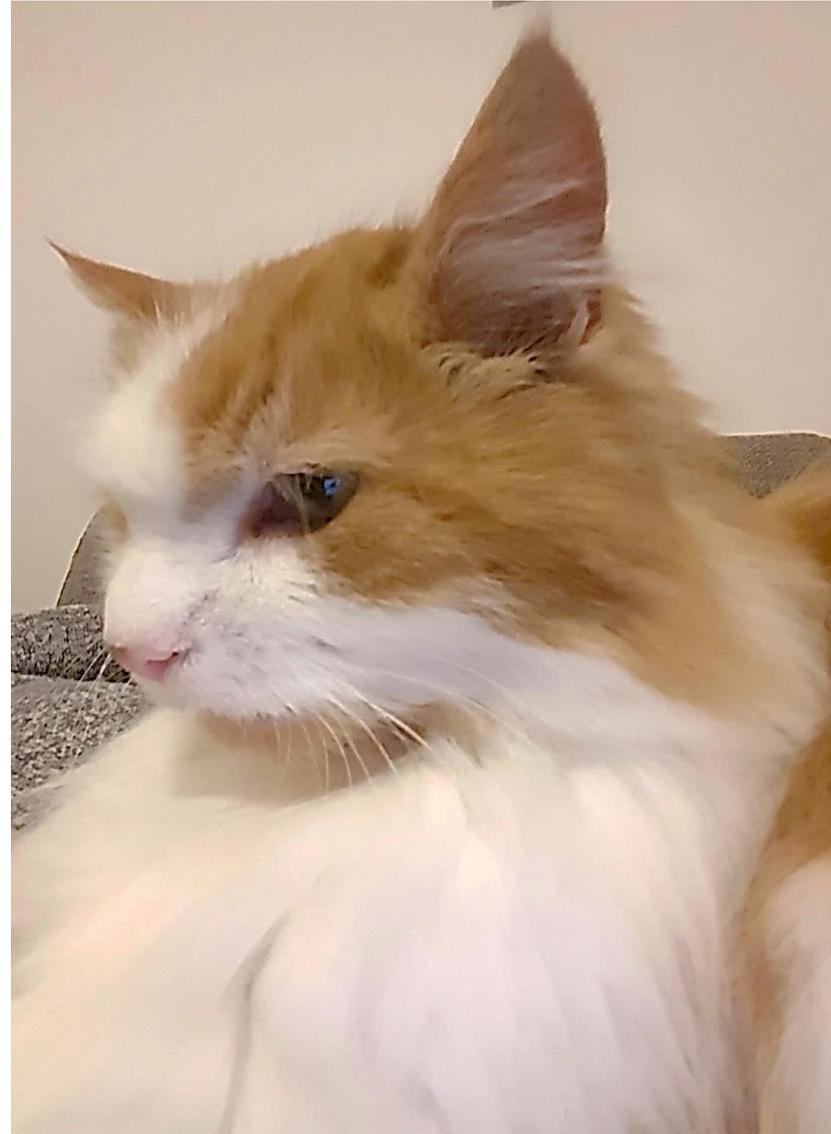


Dipl. Pflegewirt

Thorsten Müller



**PSG II –
und was nun?**



Vorstellung



Dipl. Pflegewirt, MScN
Thorsten Müller

Fon +49 (0)621 6290-104
Fax +49 (0)621 6290-156
mueller@pflgewirt-mueller.de
www.pflgewirt-mueller.de

Kurzvita

Fachkrankenschwester für Intensivpflege, Tropenmedizin

Studium Pflegemanagement Kath. FH Mainz:
Dipl. Pflegewirt

Studium Pflegewissenschaft Hochschule Jena,
Case Management, MScN

Abrechnungsmanager (PVS)

- Pflege- und Medizincontroller
- Teamleiter Krankenhausspezialisten TK:
Abrechnungsmanagement

Abrechnungsdirektor

Arztberuflicher, Pflegesachverständiger

Arbeitsbeauftragter

Arbeitskreisvorsitzender IHK

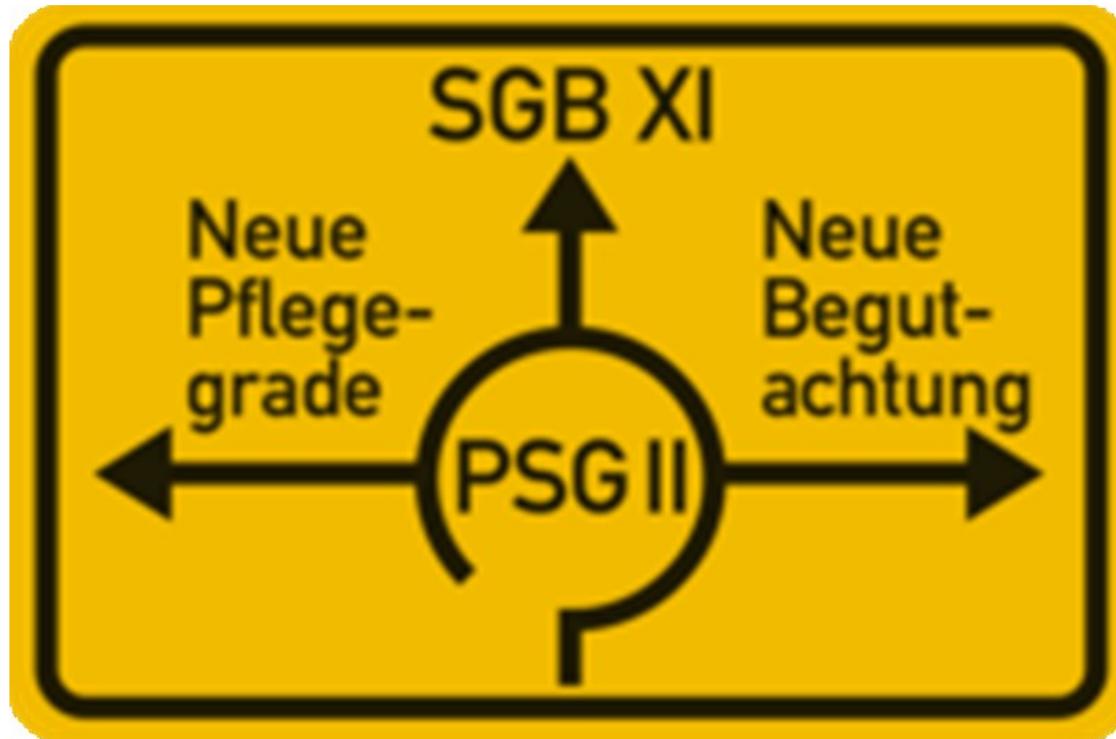
Publikationsliste:

<http://pflgewirt-mueller.de/publikationen>

Agenda

- Was ist neu im PSG II?
- Pflegegradermittlung





WAS IST NEU IM PSG II?

Wesentliche Neuerungen

- § 7: Beratung, Beratungsanspruch, Beratungsgutscheine
- §14: Begriff der Pflegebedürftigkeit: Grad der Abhängigkeit und Einschränkungen
- §15: aus PS werden Pflegegrade (PG)
- §19: Pflegeperson neu definiert.
- §28: PS 0 entspricht PG 1
- §40: Pflegehilfsmittel/Wohnumfeldverbesserung ab PG 1
- §41: Tages-/Nachpflege neue Entgelte
- §42: Kurzzeitpflege neue Entgeltverhandlung
- §43: Grad 2 – 5 einheitlichen Anteil des pflegerischen Entgelts
- §43b: Ersatz für §87b (wurde gestrichen)

König, J., 2017

Wesentliche Neuerungen

- §44: Soziale Sicherung Pflegeperson ab PG 2
 - §45a: Unterstützung im Alltag (Begriffsänderung)
 - §45b: Entlastungsbeitrag 125 € (Heim ab PG 1)
 - §53: Neuregelung für die Qualifikation Betreuungskräfte
 - §87b: gestrichen
 - §92: Neue Heimentgeltberechnung
 - §113: Qualitätsausschuss gebildet, Personalausstattung wird angepasst
- §114: Einwilligung Versicherter wieder mündlich in Qualitätsprüfung. Neue Qualitätskriterien.

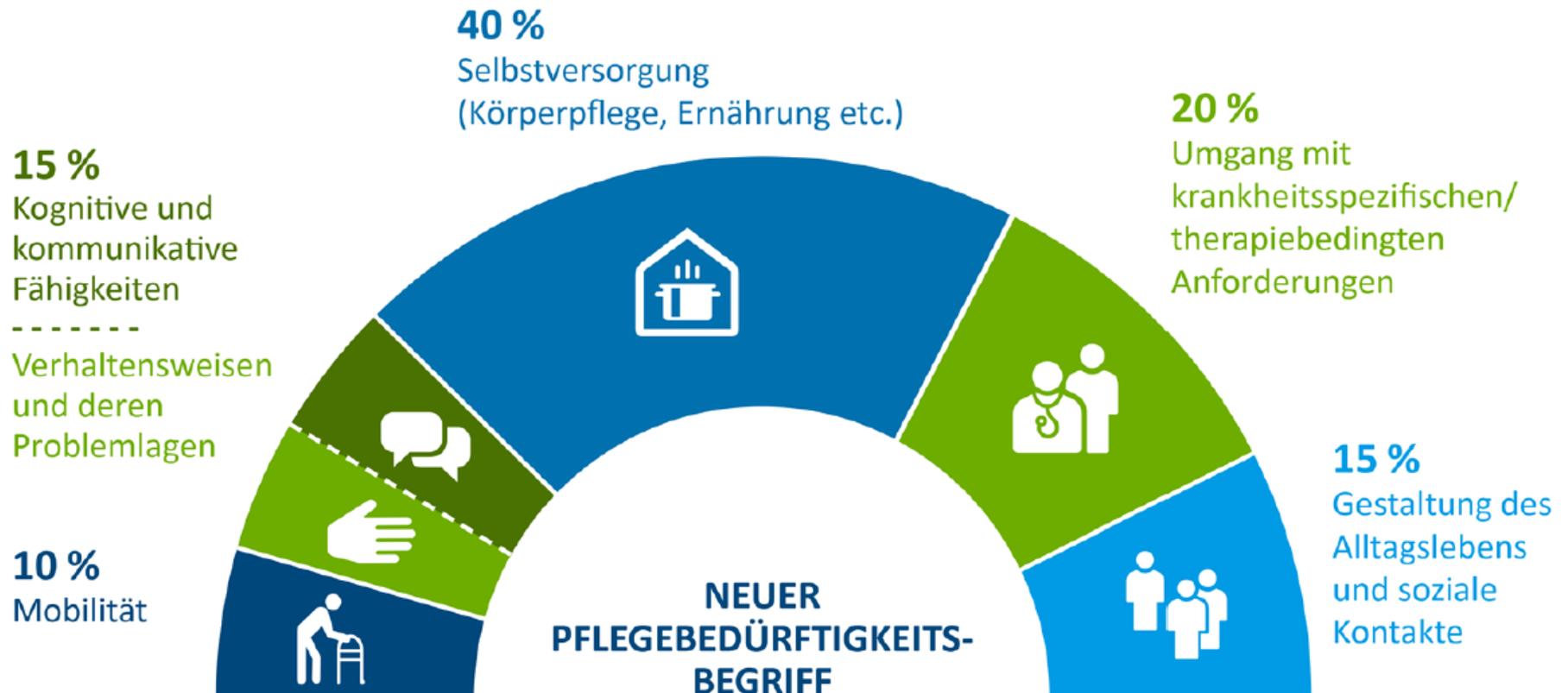
Wesentliche Neuerungen

- §115: Übergangsregelung für Pflegetransparentenzkriterien
- § 122 – 124: gestrichen
- §141: Besitzstandswahrung
- §142: Übergangsregelung für alle, die 2016 bereits pflegebedürftig waren

König, J., 2017

PFLEGEGRADERMITTLUNG

Pflegegradermittlung



Aus 8 Modulen werden 5

- Modul 1: nur körperliche Fähigkeiten
- Modul 2: Kognitive und kommunikative Fähigkeiten (nur, wenn Modul 3 weniger Punkte erbringt)
- Modul 3: Verhaltensweisen und psychische Problemlagen (nur, wenn Modul 2 weniger Punkte erbringt)
- Modul 4: Selbstversorgung (Grundpflege, mehr Punkte bei Essen/Trinken/Ausscheiden).
- Modul 5: Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen (unterschiedliche Punkte)
- Modul 6: Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte
- **Modul 7: außerhalb Kontakte (keine Berechnung)**
- **Modul 8: Haushaltsführung (keine Berechnung)**

Pflegegradermittlung ab 2017:

Begutachtung

Punkte

Umrechnung

Punkte für
Pflegegrad

Modul 1
Mobilität

z.B. 6

7,5

Modul 2
Kognitive Fähigkeiten

z.B. 16

Modul 3
Psychische
Verhaltensweisen

z.B. 19

Modul 4
Selbstversorgung

z.B. 22

Modul 5
Belastungen durch
Krankheit + Therapie

z.B. 0

Modul 6
Alltagsgestaltung

z.B. 10

15

30

0

11,25

63,75

Ergebnis:

47,5 bis unter 70 Punkte = **Pflegegrad 3**

§ 15 SGB XI - Pflegegrad

- **Pflegegrad 1:** geringe Beeinträchtigung der Selbständigkeit (ab 12,5 bis unter 27 Gesamtpunkte)
- **Pflegegrad 2:** erhebliche Beeinträchtigung der Selbständigkeit (ab 27 bis unter 47,5 Gesamtpunkte)
- **Pflegegrad 3:** schwere Beeinträchtigung der Selbständigkeit (ab 47,5 bis unter 70 Gesamtpunkte)
- **Pflegegrad 4:** schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit (ab 70 bis unter 90 Gesamtpunkte)
- **Pflegegrad 5:** schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung (ab 90 bis 100 Gesamtpunkte)

140 SGB XI - Überleitung von bestehenden Pflegestufen in die künftigen Pflegegrade

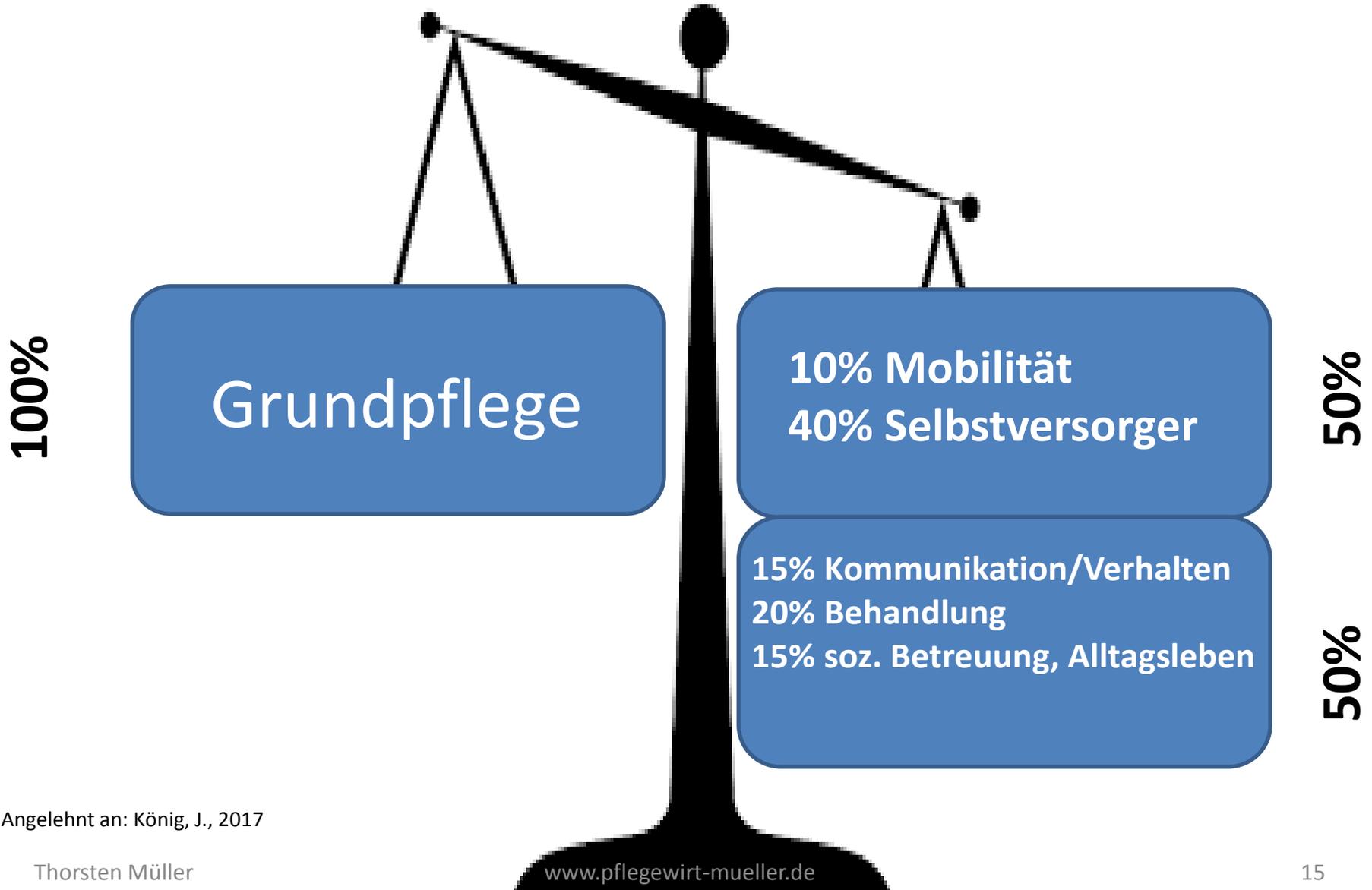
Von	Nach
Pflegestufe 0	Pflegegrad 2
Pflegestufe I	Pflegegrad 2
Pflegestufe I mit eingeschränkter Alltagskompetenz	Pflegegrad 3
Pflegestufe II	Pflegegrad 3
Pflegestufe II mit eingeschränkter Alltagskompetenz	Pflegegrad 4
Pflegestufe III	Pflegegrad 4
Pflegestufe III / Härtefall	Pflegegrad 5
Pflegestufe III mit eingeschränkter Alltagskompetenz	Pflegegrad 5

www.kv-media.de

Überleitung Alt nach Neu

- Überleitung zum 01.01.2017
- Keine Wiederholungsbegutachtung (Ausnahme nach OP/Reha)
- Bestandsschutz :
Keine Abstufung, keine Befristungen (§141 SGB XI)

Gewinner und Verlierer



Angelehnt an: König, J., 2017

Was noch?

Bis 2016

- Besonderheiten bei Menschen mit psychischen Erkrankungen
- Pflegeerschwerende Faktoren
- Versorgung mit 2 PK
- Häufigkeiten der Verrichtungen
- Aktivierende Pflege

Ab 2017

- Modul 3 bedingt
- Keine Berücksichtigung
- Keine Berücksichtigung
- Selbständigkeit/Einschränkung
- Volle Übernahme der PK

Was noch?

Pflegestufe

- B, A, U, Tü, VÜ
- 3 Pflegestufen
- 21 Verrichtungen addiert
- Häufigkeit und Dauer
- Härtefälle
- Demenz über § 45

Pflegegrad

- Grad der Selbständigkeit
- 5 Pflegegrade
- 33 Verrichtungen und 31 weitere Kriterien gewichtet
- Grad der Selbständigkeit
- Besondere Bedarfskonstellationen
- Demenz in Modul 2, 3, 6

Was noch?



- Selbständigkeit im Fokus
- Ressourcen werden stärker gewürdigt
- Beeinträchtigungen werden umfassend abgebildet
- Einbezug bislang nicht berücksichtigter Aspekte (Verhalten, Kommunikation)
- Module erreichen höhere Akzeptanz
- NBI ist schneller durchzuführen



- A, B weniger Punkte als volle Übernahme
- Kommunikation und Verhalten entweder oder
- Erschwerende Faktoren unberücksichtigt
- Berechnung Scores für Laien kaum nachvollziehbar

Beurteilung von Selbständigkeit

0 = selbständig

- Die Person kann die Handlung bzw. Aktivität in der Regel selbständig durchführen.
- Möglicherweise ist die Durchführung **erschwert oder verlangsamt oder nur unter Nutzung von Hilfs-/ Pflegehilfsmitteln möglich.**
- Entscheidend ist jedoch, **dass die Person keine personelle Hilfe benötigt.**
- Vorübergehende oder nur vereinzelt auftretende Beeinträchtigungen sind nicht zu berücksichtigen.

Beurteilung von Selbständigkeit

1 = überwiegend selbständig

- Die Person kann den **größten Teil der Aktivität selbständig durchführen**.
- Dementsprechend entsteht **nur ein geringer, mäßiger Aufwand für die Pflegeperson**.
- Überwiegend selbständig ist eine Person also dann, wenn lediglich folgende Hilfestellungen erforderlich sind:
 - Zurechtlegen, Richten
 - Aufforderung
 - Unterstützung bei der Entscheidungsfindung
 - Partielle Beaufsichtigung und Kontrolle
 - Punktuelle Übernahme von Teilhandlungen
 - Anwesenheit aus Sicherheitsgründen

Beurteilung von Selbständigkeit

2 = überwiegend unselbständig

- Die Person kann die Aktivität nur zu einem geringen Anteil selbständig durchführen.
- Es sind aber **Ressourcen vorhanden, so dass sie sich beteiligen kann.**
- Dies setzt ggf. **ständige Anleitung oder aufwendige Motivation auch während der Aktivität voraus oder Teilschritte der Handlung müssen übernommen werden.**
- **Zurechtlegen und Richten von Gegenständen, wiederholte Aufforderungen oder punktuelle Unterstützungen reichen nicht aus.**
 - Ständige Motivation
 - Ständige Anleitung
 - Ständige Beaufsichtigung und Kontrolle
 - Übernahme von Teilhandlungen

BRI, S. 37 ff

Beurteilung von Selbständigkeit

3 = unselbständig

- Die Person kann die Aktivität in der **Regel nicht selbständig durchführen bzw. steuern, auch nicht in Teilen.**
- Es sind **kaum oder keine Ressourcen** vorhanden.
- Ständige Motivation, Anleitung und Beaufsichtigung reichen auf keinen Fall aus.
- Die Pflegeperson **muss alle oder nahezu alle Teilhandlungen anstelle der betroffenen Person durchführen.**
- Eine **minimale Beteiligung ist nicht zu berücksichtigen** (z. B. wenn sich die antragstellende Person im sehr geringen Umfang mit Teilhandlungen beteiligt).

Pflegestufen

- Keine Hilfe
- A, U
- TÜ
- VÜ

Pflegegrade

- Selbständig
- Überwiegend selbständig
- Überwiegend unselbständig
- unselbständig

Besondere Bedarfskonstellation

- Gemäß § 15 Abs. 4 SGB XI können Pflegebedürftige mit besonderen Bedarfskonstellationen, die einen **spezifischen, außergewöhnlich hohen Hilfebedarf mit besonderen Anforderungen** an die pflegerische Versorgung aufweisen, aus pflegefachlichen Gründen **dem Pflegegrad 5 zugeordnet werden, auch wenn ihre Gesamtpunkte unter 90 liegen.**
- Trotz vollständiger Abhängigkeit von personeller Hilfe ist es möglich, dass bei diesem Personenkreis im Bereich der Module 2 und 3 keine und im Bereich des Moduls 6 Beeinträchtigungen nur im geringen Maß vorliegen, so dass die Gesamtpunkte unter 90 liegen.

Besondere Bedarfskonstellation

- **Gebrauchsunfähigkeit beider Arme und beider Beine.**
- Ein vollständiger Verlust der Greif-, Steh- und Gehfunktion ist unabhängig von der Ursache zu bewerten.
- Eine Gebrauchsunfähigkeit beider Arme und beider Beine liegt auch vor, **wenn eine minimale Restbeweglichkeit der Arme noch vorhanden ist**, z. B. die Person mit dem Ellenbogen noch den Joystick eines Rollstuhls bedienen kann, oder nur noch unkontrollierbare Greifreflexe bestehen.
 - Menschen im Wachkoma
 - oder durch hochgradige Kontrakturen, Versteifungen,
 - hochgradigen Tremor und Rigor oder Athetose (BRi, S. 45)

Keine ärztliche Verordnung bei Hilfsmitteln

- In jedem **Einzelfall ist die Möglichkeit der Verbesserung der Versorgung zu prüfen.**
- Wird ein vorhandenes Hilfs-/Pflegehilfsmittel, das unter Punkt F 1.3 „Hilfsmittel/Nutzung“ des Formulargutachtens beschrieben wurde, **nicht oder nur unzureichend genutzt, ist zu prüfen**, ob es die oder der Pflegebedürftige bedienen kann, und wenn nicht, ob eine erneute **Anleitung im Gebrauch erforderlich ist oder eventuell Ersatz, Änderungen oder Anpassungen erforderlich sind.**
- Wird zur Verbesserung der Versorgung eine Ausstattung mit (weiteren) Hilfs-/Pflegehilfsmitteln für **erforderlich gehalten, ist dies hier zu empfehlen und zu konkretisieren**

Keine ärztliche Verordnung bei Hilfsmitteln

- Produktart/Produktartnummer (Badewannenlifter, mobil mit Beinauflagefläche/04.40.01.1), wenn nicht möglich Produktgruppe (z. B. Badehilfen) oder Produktuntergruppe/Produktuntergruppennummer (z. B. Badewannenlifter/04.40.01),
- bei welchen **Aktivitäten/zu welchem Zweck** das vorgeschlagene empfohlene Pflege-/Hilfsmittel genutzt werden soll,
- ob die **Nutzung selbstbestimmt, selbständig oder mit Hilfe durch die Pflegeperson erfolgen kann**

Keine ärztliche Verordnung bei Hilfsmitteln

- Bei Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, die den Zielen von § 40 SGB XI dienen, gelten die **Empfehlungen jeweils als Antrag auf Leistungsgewährung**, sofern die antragstellende Person, ihre Betreuerin bzw. ihr Betreuer oder ihre bevollmächtigte Person zustimmt
- Bezüglich der empfohlenen Pflegehilfsmittel wird die **Notwendigkeit der Versorgung vermutet** (BRi, S. 95 f)

Modul 5

- In die Bewertung gehen nur die **ärztlich angeordneten Maßnahmen** ein, die gezielt auf eine bestehende Erkrankung ausgerichtet und **für voraussichtlich mindestens sechs Monate erforderlich sind**.
- Die ärztliche Anordnung kann sich auch auf **nicht verschreibungspflichtige Medikamente oder äußerliche Anwendungen oder Übungsbehandlungen** beziehen (BRi, S. 62ff).

Modul 5

- Medikation
- Injektionen
- Versorgung i.v Zugänge
- Absaugen und Sauerstoffgabe
- Einreibungen
- Kälte- und Wärmeanwendungen
- Messung und Deutung von Körperzuständen
- Körpernahe Hilfsmittel
- Verbandswechsel
- Wundversorgung
- Versorgung mit Stoma
- Einmalkatheterisierung
- Abführmaßnahmen
- Therapiemaßnahmen in häuslicher Umgebung
- Zeit- und technikintensive Maßnahmen in häuslicher Umgebung
- Arztbesuche
- Besuche anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (bis zu drei Stunden)
- Einhaltung einer Diät und anderer krankheits- oder therapiebedingter Verhaltensvorschriften (BRI, S. 64ff)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit